

GIGBUS
Lindner, Grund & Sterken GbR
Hohe Str. 29
09112 Chemnitz



AGB - Tourbusvermietung

S. 2-5

AGB - Technikvermietung und Personal-/Transportdienstleistungen

S. 6-7

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundsätzliches

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Lindner, Grund & Sterken GbR – Gigbus (Vermieter) und dem Mieter. Gegenstand der Verträge ist die Vermietung eines Tourbusses und alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Grundsätzlich gilt für unsere Verträge das Bürgerliche Gesetzbuch. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer evtl. unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt.

Für Preise und Kautionen gelten die vertraglichen Vereinbarungen.

2. Vertragsschluss

a) Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote des Vermieters sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Mieter sowie die Auftragsbestätigung durch den Vermieter bedürfen der Textform. Die entsprechende Auftragserteilung des Mieters ist ein bindendes Angebot.

Vor Vertragsschluss getätigte Vertragsvorschläge sind sofort zu bestätigen und sind lediglich für diese Dauer bindend. Sofort heißt innerhalb von 48h.

b) Stornierungen

Stornierungen müssen schriftlich erfolgen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt bei Stornierungen länger als 4 Wochen vor Auftragsbeginn 25,00 € zzgl. Umsatzsteuer. Bei Stornierungen innerhalb von 4 Wochen vor Auftragsbeginn werden 50 % des Mietpreises/Entgelts fällig. Bei Stornierungen innerhalb von 72h vor Auftragsbeginn wird das gesamte vereinbarte Entgelt fällig.

3. Mietzeit/Mietpreis/Mietbedingungen

a) Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Abholung (nach Vereinbarung) des Fahrzeugs und endet mit dem Tag der Rückgabe (nach Vereinbarung). Zur Mietzeit zählen auch die Tage der Abholung und Rückgabe des Fahrzeugs durch den Mieter bzw. der Lieferung und Abholung des Fahrzeugs durch den Vermieter.

b) Mietpreis und Mietzahlung

Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten für die Überlassung des Mietfahrzeuges die Preise der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Die Anmietung des Fahrzeugs ist nur gegen Zahlung einer Kaution möglich.

Im Mietpreis nicht enthalten sind Kosten für Betanken, Benzin, evtl. Servicegebühren sowie Zustellungs- und Abholkosten.

Die gesamte Miete einschließlich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ist spätestens zum Ende der Mietzeit bzw. bei Rückgabe des Fahrzeuges fällig. Bei längeren Buchungen können Pauschalpreise ausgehandelt werden.

Die Zahlungsmöglichkeiten sind aus der Preisliste ersichtlich.

c) Berechtigte Fahrer

Eine Abgabe des Fahrzeuges oder der Schlüssel erfolgt nur an Personen, die das gesetzliche Mindestalter sowie eine gültige Fahrerlaubnis nachweisen können, die älter als zwei Jahre ist.

Diese Prüfpflicht obliegt dem Mieter.

Das Fahrzeug darf nur von den im Vertrag genannten Personen geführt werden. Diese müssen in die Bedienung eingeführt worden sein. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen Namen und Anschriften aller Fahrer des Mietfahrzeuges bekannt zu geben.

Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Der Fahrer ist insofern Erfüllungsgehilfe des Mieters, auch wenn er durch den Vermieter vermittelt wurde.

d) Rückgabe des Fahrzeugs

Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ende der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Vertragsverhältnis nicht als verlängert. . Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht am vereinbarten Tag zurück, so wird eine Strafe in Höhe von 200,00 Euro pro Tag zzgl. Mehrwertsteuer. – beginnend ab dem Folgetag der vereinbarten Rückgabe - fällig. Daneben haftet der Mieter dem Vermieter in diesem Fall für finanzielle Schäden, die er auf Grund der verspäteten Rückgabe

erleidet. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit zurückzugeben. Das Fahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben.

Jeder über die vereinbarte Fahrleistung hinausgehende Kilometer wird mit 0,25 Euro/km inkl. Mehrwertsteuer berechnet.

4. Pflichten des Mieters

a) Verbotene Nutzungen/Kündigungsrecht

Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden

- zu Fahrschulübungen; zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazu gehörigen Übungsfahrten; für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings; zur gewerblichen Personenbeförderung; zur Weitervermietung; zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind; zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen; zum Abschleppen und Schieben fremder Fahrzeuge.

Der Mieter ist verpflichtet, das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern [s. Pkt. 4 c)]. Fahrten in das Ausland und im Ausland sind nur nach vorheriger Genehmigung des Vermieters erlaubt [s. Pkt. 4 d)].

Bei vertragswidrigem Gebrauch oder Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietverhältnisses oder einer Zuwiderhandlung gegen vorgenannte Verpflichtungen ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Dies gilt auch bei Nichtleistung von Zahlungen. In diesen Fällen ist das Fahrzeug dem Vermieter auf sein Verlangen sofort auszuhändigen.

Bei Eintritt eines solchen Falles und der vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter dem Vermieter den vollen, im Mietvertrag oder Angebot vereinbarten Mietpreis zu zahlen. Zudem haftet der Mieter in vollem Umfang für entstandene Schäden, die er, sein Fahrer oder Dritte, für die der Mieter einzustehen hat, verursacht haben.

Der Vermieter behält sich das Recht vor - jederzeit und überall - das vermietete Fahrzeug in Augenschein nehmen zu können.

b) Fahrten in das Ausland und im Ausland

Der Mieter hat dem Vermieter vor Mietbeginn schriftlich anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, Fahrten ins Ausland und im Ausland (Länderangabe) durchzuführen. Ohne Zustimmung des Vermieters sind solche Fahrten nicht

gestattet.

c) Behandlung des Fahrzeugs

Der Mieter hat das Fahrzeug/die Innenausstattung/etc. sorgsam und wie sein eigenes zu behandeln. Betriebsflüssigkeiten und Reifendruck sind regelmäßig zu prüfen. Alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern (abschließen, Fenster schließen, Wegfahrsperr einrasten). Insbesondere ist die eingebaute Alarmanlage zu aktivieren.

Die Geschwindigkeit des Fahrzeugs darf 140 km/h nicht übersteigen. Die Fahrzeugpapiere dürfen nicht im Auto aufbewahrt werden. Die Kosten für Kraftstoff und Öl gehen zu Lasten des Mieters. Das Fahrzeug wird mit Scheibenfrostschutz bis -20° C befüllt an den Mieter übergeben, der Mieter ist dafür verantwortlich, dass immer genügend Flüssigkeit mit ausreichend Frostschutz im Scheibenbehälter ist. Schäden durch Nichtbeachten dessen trägt der Mieter vollständig.

Der Mieter hat das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern und hat sicherzustellen, dass das maximal zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges von 3,5 Tonnen nicht überschritten wird. Sollte die Obhutspflicht nachweislich missachtet werden, wird der Mieter in vollem Umfang für dadurch entstandene Schäden haftbar gemacht.

d) Unfälle/Diebstahl/Anzeigepflicht

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigem Schaden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen.

Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, zu unterrichten.

Unterlässt der Mieter schuldhaft die Benachrichtigung des Vermieters und /oder der Polizei, so hat er an den Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe des an den Unfallgegner zu erstattenden Schadens, höchstens aber 1.000,00 Euro zu entrichten.

Die Unfallmitteilung ist jederzeit und unverzüglich unter der Notfallnummer 0176 / 323 040 75 oder 0162 / 61 355

42 zu erstatten.

Hat der Mieter den Vermieter unmittelbar nach Schadenseintritt verständigt, hat er ihm darüber hinaus den genauen Unfallort, Ursache, Beschädigung und den genauen Hergang des Unfalls zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen.

e) Reparaturen während der Mietzeit

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters und nur bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen, sofern nicht der Mieter für den Schaden haftbar ist, vergl. Pkt. 4 d) und Pkt. 5. Ist das Fahrzeug nicht mehr fahrfähig oder sind bei Weiterfahrt weitere Schäden am Fahrzeug zu befürchten, so ist stets, auch an Sonn- und Feiertagen, über die Rufnummer 0176/32304075 oder 0162/6135542 die Firma Lindner, Grund & Sterken GbR - Gigbus zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

f) Schäden an technischen Geräten/im Innenraum/an Zubehör

Bei Zerstörung von Zubehör, technischer Geräte oder des Innenraums ist eine Strafe von 250,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer und zzgl. der Reparaturkosten zu zahlen.

g) Rückwärtsfahrten/Rangieren

Rückwärtsfahren und -rangieren darf nur mit Hilfe einer 2. Person erfolgen, die sich außerhalb des Fahrzeuges aufhält. Unterlässt der Mieter dieses, so haftet er stets uneingeschränkt im Schadensfall für den Schaden am Mietfahrzeug sowie an den Fahrzeugen und Gegenständen Dritter. Beim Rückwärtsfahren und -rollen ist stets der Rückwärtsgang einzulegen.

5. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet stets uneingeschränkt bei:

- a) Durch Vorsatz oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden.
- b) Schäden infolge Alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit.
- c) Schäden die bei der Benutzung zu verbotenen Zweck (Ziff.5) entstanden sind.
- d) Unfallflucht gemäß § 142 StGB; durch den berechtigten Fahrer.
- e) Schäden, die durch das Ladegut oder

unsachgemäßes Laden/Entladen des Equipments und anderer Sachen entstehen.

f) Beschädigungen des Fahrzeuges bzw. der Ausstattung während des Mietzeitraumes, die nicht durch die Kaskoversicherung abgedeckt sind oder fahrlässig, mutwillig oder durch unsachgemäße Benutzung verursacht wurden.

g) Rückwärtsfahren / Rangieren ohne eine zweite Person, die sich außerhalb des Fahrzeuges aufhält und als Einweiser fungiert.

Bemerkt der Mieter einen Mangel an dem Fahrzeug den er nicht verursacht hat, so hat er dies dem Vermieter unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen.

Der Mieter hat kein Anrecht auf ein Ersatzfahrzeug im Falle eines Unfalls, Diebstahls oder einer notwendigen Reparatur, bzw. auf Erstattung evtl. damit verbundener finanzieller Ausfälle.

Grundsätzlich gilt: bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter nach den Allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

6. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungshilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.

7. Versicherung/Datenschutz/salvatorische Klausel

a) Versicherungen

Das Fahrzeug ist als Selbstfahrerrentfahrzeug zugelassen und versichert.

aa) Haftpflicht: Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) haftpflichtversichert.

bb) Kasko: Für das Fahrzeug besteht eine

Vollkaskoversicherung.

Die Eigenbeteiligung des Mieters liegt bei 500,00 Euro pro Schadensfall, es sei denn, dass vertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Schäden können vom Vermieter beim Mieter bis zu 7 Tage nach Abgabe angezeigt und Schadensersatz geltend gemacht werden.

cc) Teilkasko: Bei Teilkaskoschäden beträgt die Selbstbeteiligung 150,00 Euro pro Schadensfall.

dd) Der Versicherungsschutz umfasst ausdrücklich keine Schäden an Maskottchen sowie durch Kernenergie herbeigeführte Schäden.

ee) Nicht umfasst sind außerdem vorsätzlich herbeigeführte Schäden, zum Beispiel durch Klettern auf dem Fahrzeug, Vandalismus, Rauchen im Fahrzeug sowie falsches Betanken.

b) Datenschutzklausel

aa) Folgende persönliche Daten des Mieters können von dem Vermieter EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und übermittelt und genutzt werden. Dies gilt mit Ausnahme der gewerblichen Zwecke:

- Name, Anschrift, Emailadresse, Fax und Telefonnummer, Handynummer, Geburtsdatum des Mieters, Fahrerlaubnisdaten, Kundennummer- offene Forderungen, die der Vermieter gegen den Mieter hat

Jegliche Änderung dieser Bestimmungen bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen entfalten keine rechtliche Wirksamkeit.

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Vermieters vereinbart.

Chemnitz, den 11.03.2020

Subjektive Werturteile, persönliche Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse werden nicht gespeichert.

bb) Die Weitergabe der unter aa) bezeichneten persönlichen Daten darf an folgende Personen oder Unternehmen erfolgen: Kreditkarteninstitute, Anwaltsbüros, Inkassoinstitute, Fahrzeughersteller, sämtl. Kooperierende Unternehmen.

Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters der unter b) bezeichneten Personen und Unternehmen oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind,
- das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach der ggf. verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird,
- vom Mieter gegebene Zahlungsmittel, wie Schecks, Wechsel, Kreditkarten, nicht eingelöst oder protestiert werden,
- Mietwagenrechnungen, die nicht bezahlt werden und/oder
- das gemietete Fahrzeug gestohlen oder beschädigt wird.

c) Schlussbestimmungen/Gerichtsstand

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Technikvermietungen und Personal-/Transportdienstleistungen

1. Grundsätzliches

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Lindner, Grund & Sterken GbR – Gigbus (Vermieter) und den Vertragspartnern (Mieter), welche die Vermietung von Gegenständen (Ware), die keine Tourbusse sind, und alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen, insbesondere die Betreuung der Ware durch Fachpersonal, zum Gegenstand haben.

Grundsätzlich gilt für unsere Verträge das Bürgerliche Gesetzbuch. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer evtl. unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt.

Für Preise und Kautionen gelten die vertraglichen Vereinbarungen.

2. Vertragsschluss

a) Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote des Vermieters sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Mieter sowie die Auftragsbestätigung durch den Vermieter bedürfen der Textform. Die entsprechende Auftragserteilung des Mieters ist ein bindendes Angebot. Die Auftragserteilung durch den Mieter sowie die Auftragsbestätigung durch den Vermieter kann durch Einsatz/Aushändigung der Ware ersetzt werden.

Vor Vertragsschluss getätigte Vertragsvorschläge sind sofort zu bestätigen und sind lediglich für diese Dauer bindend. Sofort heißt innerhalb von 48h.

b) Stornierungen

Stornierungen müssen schriftlich erfolgen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt bei Stornierungen länger als 4 Wochen vor Auftragsbeginn 25,00 € zzgl. Umsatzsteuer. Bei Stornierungen innerhalb von 4 Wochen vor Auftragsbeginn werden 50 % des Mietpreises/Entgelts fällig. Bei Stornierungen innerhalb von 72h vor Auftragsbeginn wird das gesamte vereinbarte Entgelt fällig.

3. Mietzeit/Mietpreis/Mietbedingungen

a) Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag Übergabe der Ware und endet mit dem Tag der Rückgabe (nach Vereinbarung). Zur Mietzeit zählen auch die Tage der Abholung und Rückgabe durch den Mieter bzw. der Lieferung und Abholung der Ware durch den Vermieter.

b) Mietpreis und Mietzahlung

Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten für die Überlassung der Ware die Preise der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste.

Im Mietpreis nicht enthalten sind Kosten für außerordentliche Reinigung, Installation, Betreuung durch Fachpersonal, Servicegebühren sowie Zustellungs- und Abholkosten.

Ist im Mietvertrag bzgl. Anlieferungskosten, Installation oder Betreuung durch Personal nichts geregelt, gilt eine angemessene Vergütung als vereinbart.

Die gesamte Miete einschließlich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ist spätestens zum Ende der Mietzeit bzw. bei Rückgabe der Ware fällig. Bei längeren Buchungen können Pauschalpreise ausgehandelt werden.

c.) berechnete Benutzung

Der Mieter hat Handeln des Benutzers wie eigenes zu vertreten. Der Benutzer/Bediener ist insofern Erfüllungsgehilfe des Mieters, auch wenn er durch den Vermieter vermittelt oder gestellt wurde.

Um Schäden zu vermeiden, darf die Ware nur durch sachkundiges und technisch geschultes Personal bedient werden und ausschließlich im Rahmen der technischen Bestimmungen der Ware benutzt werden.

d) Rückgabe der Ware

Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch der Ware nach Ende der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Vertragsverhältnis nicht als verlängert. Gibt der Mieter die Ware nicht am vereinbarten Tag zurück, so wird eine Strafe in Höhe von 200% des vereinbarten Mietpreises pro Tag zzgl. Mehrwertsteuer. – beginnend ab dem Folgetag der vereinbarten Rückgabe - fällig. Daneben haftet der Mieter dem Vermieter in diesem Fall für finanzielle Schäden, die er auf Grund der verspäteten Rückgabe erleidet. Der Mieter ist verpflichtet, die Ware zum Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort und zur vereinbarten

Zeit zurückzugeben.

e) Reparaturen während der Mietzeit

Reparaturen dürfen nur nach Einwilligung des Vermieters durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden.

f) Schäden an technischen Geräten

Bei Zerstörung oder Beschädigung technischer Geräte ist eine Strafe von 250,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer und zzgl. der Reparaturkosten zu zahlen.

4. Transport- und Personaldienstleistungen

Transportdienstleistungen in Form einer Lieferung oder Abholung der Ware schuldet der Vermieter nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Personaldienstleistungen in Form der Bestellung von Personal (Fachpersonal, Fahrer, etc.) schuldet der Vermieter ebenfalls nur nach Vereinbarung. Hierfür kann der Vermieter auch Dritte zur Ausführung bestellen. Ist keine Vergütung vereinbart, gilt ein übliches Entgelt als vereinbart.

Im Übrigen sind die hier geregelten AGB entsprechend auf Transport- und Personaldienstleistungen anzuwenden, insbesondere solche unter Ziff. 2.

5. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet uneingeschränkt für sämtliche Schäden an der Ware oder für den Verlust ab Übernahme der Ware bis zur Rückgabe. Durch den Vermieter vermitteltes fachkundiges Personal zur Betreuung gilt insofern als Erfüllungsgehilfe des Mieters.

Bemerkt der Mieter einen Mangel an der Ware, den er nicht verursacht hat, so hat er dies dem Vermieter unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen.

Der Mieter hat kein Anrecht auf Ersatzgeräte im Falle eines Defektes, Diebstahls oder einer notwendigen Reparatur, bzw. auf Erstattung evtl. damit verbundener finanzieller Ausfälle.

Grundsätzlich gilt: bei Schäden, Verlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter nach den Allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter die Ware in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat.

7. Versicherung/Datenschutz/salvatorische Klausel

a) Versicherungen

Der Kunde ist verpflichtet, allgemeine Risiken bzgl. der Ware und deren Benutzung ordnungsgemäß zu versichern.

b) Datenschutzklausel

aa) Folgende persönliche Daten des Mieters können von dem Vermieter EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und übermittelt und genutzt werden. Dies gilt mit Ausnahme der gewerblichen Zwecke:

- Name, Anschrift, Emailadresse, Fax und Telefonnummer, Handynummer, Geburtsdatum des Mieters, Fahrerlaubnisdaten, Kundennummer- offene Forderungen, die der Vermieter gegen den Mieter hat

Subjektive Werturteile, persönliche Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse werden nicht gespeichert.

bb) Die Weitergabe der unter aa) bezeichneten persönlichen Daten darf an folgende Personen oder Unternehmen erfolgen: Kreditkarteninstitute, Anwaltsbüros, Inkassoinstitute, Fahrzeughersteller, sämtl. Kooperierende Unternehmen.

Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters der unter b) bezeichneten Personen und Unternehmen oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind,
- die gemietete Ware nicht innerhalb von 24 Stunden nach der ggf. verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird, - vom Mieter gegebene Zahlungsmittel, wie Schecks, Wechsel, Kreditkarten, nicht eingelöst oder protestiert werden,
- Mietrechnungen, die nicht bezahlt werden und/oder
- die gemietete Ware gestohlen oder beschädigt wird.

c) Schlussbestimmungen/Gerichtsstand

Jegliche Änderung dieser Bestimmungen bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen entfalten keine rechtliche Wirksamkeit.

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Vermieters vereinbart.

Chemnitz, den 11.03.2020